

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 22

Unna, den 31. Mai

1947

Schutz für den Kleingärtner

Streitfragen und ihre Schlichtung durch das Kleingartenamt.

Durch den Erlaß der Regierung von Nordrhein-Westfalen über die Förderung des Siedlungswesens ist den dringendsten Wünschen der Bevölkerung auf eine Beteiligung mit Kleingartenland Rechnung getragen worden. Das zukünftige Siedlungsgesetz wird jedoch diese Art der Landbebauung auf eine noch breitere Basis stellen. Gegenüber den im Vorjahre kleingärtnerisch bewirtschafteten Pachtgrundstücken im Umfange von 450 ha ist bereits jetzt eine nicht unerhebliche Zunahme zu verzeichnen.

Die Zahl der Kleingärtner in unserem Gebiet hat sich heute beträchtlich erhöht. Entsprechend schwellen auch die Streitfälle an, die sich aus Schwierigkeiten des Verhältnisses zwischen Verpächter, Zwischenpächter und Pächter ergeben. Ein bestimmter Prozentsatz von Interessenten besteht jetzt aus gärtnerischen Neulingen, die bisher nicht mit solchen Arbeiten vertraut waren, und nun, der Not der Zeit gehorchend, sich kleingärtnerisch betätigen wollen.

Behandlung und Schlichtung angeführter Schwierigkeiten erfolgt im Kreise Unna durch die Kreisverwaltung. Sie entscheidet Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften ergeben, unter Ausschluss des Rechtsweges. Infrage kommen vor allem Kündigungsstreitigkeiten, also solche über Genehmigung und Ablehnung einer Kündigung. Während des Jahres 1946 wurden 100 solcher Fälle durch die Kreisverwaltung Unna (Kleingartenamt) geregelt. Die nächsthöhere Instanz ist der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Ruhrallee 55, bei dem auch binnen 14 Tagen Beschwerde gegen die Entscheidung des Kleingartenamtes eingelegt werden kann. Klagen auf Zahlung des Pachtzinses, Wohnraumbmiete, Feststellungs- und Nichtigkeitsklagen, sowie Entschädigungsforderungen gehören zur Zuständigkeit des betr. Amtsgerichts. Die Art und Weise der Befriedigung der Landwünsche geschieht auf dem Wege freier Vereinbarung oder gegebenenfalls in der Form des Zwangspachtvertrages. Der Pachtvertrag soll möglichst schriftlich abgeschlossen werden und zwar unter Zugrundelegung von Mustern (Generalpachtvertrag, Unterpachtvertrag) des Arbeitsministeriums. Der Pachtvertrag kann aber auch stillschweigend abgeschlossen werden, wie durch Inbesitznahme des Landes oder Annahme des Pachtzinses. Gartenbauvereine und ähnliche Vereinigungen treten als Generalpächter auf.

Als Pachtjahr gilt das Kalenderjahr. Einer Höchstpreisfestsetzung unterliegt der Pacht, der sich nach der Bonität abstuft und für Bodenklasse I 50, II 45 und für III 40 Pfennig pro Rute beträgt.

Für Kleintierhaltung werden keine Extragebühren erhoben, wohl aber kann für die ständige Benutzung von Wohnlauben ein Sonderentgelt gefordert werden. Zur Abdeckung der Nebenkosten wie z. B. Steuern, Genossenschaftsbeiträge, Wegeland usw. kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die aber einen geringen Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

Mit Rücksicht auf die soziale Wichtigkeit des Kleingartens sind verschiedene schützende Verordnungen zugunsten des Kleingärtners erlassen worden. Kündigungen von Kleingartenpachtverträgen sind daher nur unter besonderen Voraussetzungen möglich und zwar, wenn das Gemeinwohl das Grundbedürfnis oder einen Teil davon dringend benötigt, der Kleingärtner drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses im Verzug ist, seine Pflichten als Kleingärtner gröblich verletzt, Bewirtschaftungsmängel

nicht fristgemäß abstellt, oder als Zwischenpächter das Vertragsverhältnis mit einem Kleingärtner nicht löst, wenn er es auch aus obigen Gründen dürfte, der Kleingärtner noch einen weiteren Kleingarten oder ähnliches Land über 300 qm Umfang besitzt, oder der ihm zu belassende Restteil des Gartens mit Dauereinrichtungen diese Größe behält, der Kleingärtner seinen ständigen Wohnsitz verlegt.

Jede Kündigung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung, bei Kündigung aus Gründen des Gemeinwohls der des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Nach Genehmigung darf die Kündigung zum 31. Oktober ausgesprochen werden, die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Das betreffende Land darf natürlich nicht erwerbsmäßig genutzt werden, sondern nur für die Anzucht von Früchten und Gemüse für den Eigenbedarf der Familie des Kleingärtners. Ebenfalls können Futterpflanzen zur Gewinnung von Futter für Kleintiere angebaut werden. Selbstverständlich steht einer Ausgestaltung des Gartenlandes zu privaten Erholungszwecken nichts im Wege; es können also Spieldecken, Blumen- und Rasenstücke angelegt werden, desgl. eine Schaukel oder sonstiges Sportgerät. Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist die Größe des Kleingartens auf höchstens 1000 qm beschränkt, in der Regel wird nicht über den Umfang eines Viertelmorgens hinausgegangen.

Das Vorhandensein einer Umzäunung und auch gegebenenfalls von künstlicher Bewässerung unterscheidet das normale Kleingartendauerland vom sogenannten Grabeland, welches übrigens nicht dem Kündigungsschutz unterliegt. Es wird nur

vorübergehend genutzt und entbehrt außer den obengenannten technischen Arbeits- und Sicherheitsvorrichtungen auch der Möglichkeit Bäume und Sträucher zu setzen. Desgleichen werden darauf keine Gartenhäuser u. dergl., sogenannte Dauereinrichtungen, errichtet. Grabeland ist heute in erhöhtem Maße erwünscht und auch verfügbar und zwar aufgrund der durch Kriegseinwirkungen entstandenen Baulücken oder sonstigen dadurch brachliegenden Geländes.

Die Zuteilung an Land für Flüchtlinge ist ein dringendes Gegenwartsproblem. 1946 wurden im Gebiet des Landkreises Unna einhundert Morgen Kleingartenpachtland an Flüchtlinge ausgegeben.

Ein zeitbedingter Sonderfall ist auch die Wiederinanspruchnahme eines Kleingartens durch einen aus der Kriegsgefangenschaft oder Lazarettbehandlung entlassenen Kleingärtner, der sein Pachtland aufgrund seiner Einziehung zum Militär durch einen Vertreter bewirtschaften ließ. Der ursprüngliche Pächter muß seinem Vertreter in diesem Falle zunächst einmal Mitteilung davon machen, daß er sein Pachtland wieder selbst in kleingärtnerische Nutzung übernehmen will. Nach Ablauf des Kalenderjahres muß der Vertreter daraufhin den Garten wieder an den ursprünglichen Pächter zurückstellen. Obiges gilt ebenfalls, wenn der Kleingärtner evakuiert war und jetzt zurückkommt.

Beanspruchung des Grundstückes aus Gründen des Gemeinwohls wie sie heute aus Wiederaufbau- und Landplanungsgründen geschehen kann, bedingt die Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Kleingärtner oder die Gestellung von Ersatzland.

Kreispressestelle.

Pappelzucht gegen Holznot

Eine Lebensfrage des Landes

Die außerordentliche Inanspruchnahme der deutschen Holzvorräte in und nach dem Kriege zwingt uns zur Vermeidung katastrophaler Folgen, beschleunigt sowohl die vorhandenen Kahllflächen wieder aufzuforsten wie auch Neuaufforstungen vorzunehmen. Darüber hinaus aber sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, auch außerhalb des eigentlichen Waldes bzw. zusätzlich zu den bisher üblichen Waldarten Holz im großen Umfang baldigst zu erzeugen. Für einen derartigen Anbau kommt in erster Linie die Pappel in Frage. Maßgebend hierfür ist 1. ihre ungewöhnliche Schnelligkeit und damit der rasche Anfall großer Nutzholzmengen und 2. ihre vielseitige Verwendbarkeit.

Im Gegensatz zu den hohen Umtrieben unserer hauptsächlichsten Nutzholzarten (durchschnittlich 60 bis 80 Jahre, bei der Eiche sogar 150 bis 200 Jahre und darüber) liefert die Pappel schon in 25-30 Jahren ein Stammholz von ganz erheblicher Länge und Breite. Einzeln oder in kleineren Gruppen angebaute Pappeln erzielen Wuchsergebnisse, die mit 5 bis 12 m Derbholz bei 30- bis 50-jährigem Alter keine Seltenheit sind. Aber auch in geschlossenen Beständen kann bei zweckentsprechendem Anbau, (unter Beachtung der richtigen Sorten, Böden und Abstände) mit 400 bis 700 m Derbholz je ha — bei 160 bis 200 Stämmen pro ha — gerechnet werden. Hinzu kommt eine beträchtliche Zwischennutzung durch den möglichen Zwischenbau anderer Holzarten wie Erlen, Weiden, Fichten, Douglasien oder Ahorne,

soweit die Flächen nicht als Weiden oder Wiesen genutzt werden.

Die vielseitige Verwendbarkeit der Pappel ist durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in ihrer Mannigfaltigkeit noch gesteigert worden. Zündholz- und Möbelfabrikation, Baugewerbe und Flechtindustrie (Korbmöbel, Strohhüte), Holzschuh-, Protessen- und Spielzeugbau haben dem Pappelholz steigend einen hervorragenden Platz eingeräumt. Ebenso findet es in der Holzdrechslerei und -Bildhauerei, in Karosserie-, Wagen-, Waggon- und Schwellenbau, für Küchen- und technische Holzgeräte sowie für die Holzwarenfabrikation bewährte Verwendung. Darüber hinaus spielt die Pappel eine besondere Rolle als Ausgangsprodukt für die Papier- und Zelluloseerzeugung sowie zur Herstellung feinpulvriger Kohle für Hühnerfutter und Schießpulver. Der Rohstoff Holz — übrigens der einzige Rohstoff, den wir aus eigener Kraft stets ergänzen können! — ist genau so wichtig wie die Kohle — und für die gesamte Wirtschaft wie für jeden Einzelnen unentbehrlich. Diese Abhängigkeit darf nicht zum Verhängnis werden. Es gilt, den Ausgleich zu finden zwischen Holzbedarf und Holznot — den Weg dazu bietet uns der Pappel-anbau.

Aus diesem Grunde ist unter Beteiligung der Landesforstverwaltung das „Pappel-Institut Nordrhein-Westfalen G. m. b. H.“ mit dem Sitz in Dalheim-Rödingen, Kreis Erkelenz, Bezirk Aachen, gegründet worden. Hauptaufgaben des Instituts sind neben der eigenen Pappelforschung die

starke Förderung des vermehrten Pappel-anbaues auf allen geeigneten Standorten, auch im Walde, die Beratung aller Anbauer über die richtige Sortenauswahl und über die Pflege der Bestände sowie die Schaffung von Garantien bei der Anzucht nur anerkannter anbaufähigster Sorten unter Ausmerzung schlechter Formen. Die großen Erfahrungen, die gerade in Deutschland und besonders im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund der zahlreichen und vielfältigen Pappelvorkommen schon bisher vorliegen und in Zukunft gewonnen werden, wird das Institut systematisch sammeln und auswerten und sie dem allgemeinen Nutzen zugänglich machen.

Wahrhaft großzügiger Anbau der Pappel wird zum Wohle der Landeskultur wie der gesamten Wirtschaft beitragen und auch den Gemeinden wie den Einzelnen bedeutende Vorteile bringen. Feuchte Wiesen und Weiden werden durch den Pappel-anbau verbessert. Durch Anbau am Wege, Bach- und Flußläufen, auf Schlagschulden, die jetzt nur Brennholz liefern, sowie auf guten Waldböden, auf denen bisher Nieder- und Mittelwald relativ geringe Leistungen brachten, an den Rändern guter Wiesen und um die Bauernhöfe herum bringt die Pappel bewundernswerte Erträge. Manche Gemeinde wird auf Grund eines planmäßigen Pappel-anbaues und der daraus bald erwachsenden hohen Erträge eine erhebliche Besserung ihrer Finanzlage erzielen können. Der einzelne Grundbesitzer darf bei der Pappel — im Gegensatz zu den übrigen Holzarten — meist schon zu Lebzeiten den Erfolg seiner Arbeit ernten.

So ergeht an alle in Betracht kommenden Kreise — und das bedeutet praktisch an alle Grundbesitzer — der Ruf: „Helft die Holznot lindern! Geht die Möglichkeit, daß Existenzen, Industrie- und Gewerbezweige erhalten bleiben und neue Existenzen gegründet werden können! Helft mit beim vermehrten Anbau der Pappel!“

Pappelindustrie Nordrhein-Westfalen

Veröffentlicht:

Der Oberkreisdirektor.

Viehzählung

Auf Anordnung der Militär-Regierung findet am 3. Juni 1947 in der gesamten Britischen Besatzungszone die nächste Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Gleichzeitig wird die Zahl der in den Monaten März, April und Mai geborenen Kälber ermittelt. Alle in Betracht kommenden Viehhalter sind verpflichtet, den Zählern genaue Angaben über ihre Viehbestände zu machen. Wer die geforderten Angaben verweigert, unvollständig oder nicht rechtzeitig macht oder dem Zähler ein berechtigtes Betreten der Ställe nicht gestattet, setzt sich der strafrechtlichen Verfolgung auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1532) aus. Daneben kann die Einziehung des vom Viehhändler wissenschaftlich nicht angegebenen Viehes erkannt werden.

Der Oberkreisdirektor.

Eierablieferung

Landwirtschaftliche Geflügelhalter haben Bestandsveränderungen im Geflügelbestand der Kreisbauernschaft Unna unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung einzureichen. Der Veranlagungsbescheid ist mit vorzulegen, weil in diesem die Veränderungen des Geflügelbestandes eingetragen werden müssen. Nichtlandwirtschaftliche Geflügelhalter geben Berichtungen den Kartenausbestellten (Ernährungsamt Aht. B) bekannt. Eine Bestandsveränderung soll schriftlich in Form einer eidesstattlichen Erklärung gemeldet werden.

Kreisbauernschaft Unna.

Gesetz Nr. 35 / Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten

Zum Zwecke der Verhütung und der Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Organisationen entstehen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I.

1. Die beteiligten Parteien können das zur Verhütung oder Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten einzuhaltende Verfahren vereinbaren. Dieses Verfahren kann in einem Tarifverträge festgelegt werden.

2. Die beteiligten Parteien können sich auch der Dienste der gemäß Artikel III dieses Gesetzes errichteten offiziellen Organe bedienen.

Artikel II.

1. Wenn eine Arbeitsstreitigkeit, die nicht der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegt, weder im Ausgleichs- noch in einem anderen vereinbarten Verfahren beigelegt worden ist, so können die beteiligten Parteien diese der deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde zur Unterbreitung vor dem gemäß Artikel IV dieses Gesetzes errichteten Schiedsausschuß übergeben.

2. Berührt die Streitigkeit die Interessen der Alliierten Besetzung, so kann der Befehlshaber der betreffenden Zone die Deutsche Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde anweisen, den Parteien die Unterbreitung der Streitigkeiten vor dem Schiedsausschuß aufzugeben.

Artikel III.

Jede Deutsche Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde bestellt aus ihrem Personal eine oder mehrere geeignete Personen für folgenden Aufgabenkreis:

- Fragen über Arbeitsbeziehungen gemeinsam mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Organisationen zu beraten.
- Die Schaffung eines vereinbarten Verfahrens zum Abschluß von Tarifverträgen und eines Verfahrens zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder ihren Organisationen zu fördern.
- Unter Zustimmung der streitigen Parteien als Vermittler mit dem Ziele einzugreifen, die Arbeitsstreitigkeiten durch Ausgleich mittels Schiedsverfahrens zu schlichten.

Artikel IV.

Die Schiedsausschüsse sind von jeder Deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde zu errichten.

Artikel V.

Der Schiedsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von Beisitzern, bis zu fünf von jeder Seite, als Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Artikel VI.

1. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses wird von der Deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde aus einer zu diesem Behuf gemäß Absatz 2 dieses Artikels aufgestellten Vorsitzenden-Liste ausgewählt und bestellt.

2. Die Vorsitzenden-Liste wird von der Deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde aufgestellt und soll aus Personen bestehen, die

- anerkannt demokratische Grundsätze haben;
- in Fragen der Produktion, Arbeit und Arbeitsbeziehungen eine ausreichende Sachkunde besitzen;
- sowohl für die Vertreter der Gewerkschaften wie die der Arbeitgeber annehmbar sind.

3. Die Vorsitzenden-Liste der Schiedsausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren aufgestellt. Die darin benannten Personen kommen für eine Wiederernennung in Betracht, falls sie noch die Erfordernisse des Absatzes 2 dieses Artikels erfüllen.

Artikel VII.

1. Die Beisitzer der Schiedsausschüsse werden von der Deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde aus den zu diesem Behuf aufgestellten Beisitzer-Listen ausgewählt und bestellt. Die Listen sollen genügend sachkundige Personen in der Reihenfolge ihrer Berufszugehörigkeit enthalten.

2. Die Deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörden stellen zwei Beisitzer-Listen auf:

- Die Arbeitnehmer-Liste ist auf Grund der Vorschläge der Gewerkschaften oder der Gewerkschaftsverbände aufzustellen.

b) Die Arbeitgeber-Liste ist auf Grund der Vorschläge der Arbeitgeber oder der anerkannten Arbeitgeberverbände aufzustellen.

Artikel VIII.

Die Unterbreitung einer Streitigkeit zur Schlichtung durch den Schiedsausschuß darf, falls nicht die Voraussetzungen des Artikels II, Absatz 2, vorliegen, nur unter Zustimmung der streitigen Parteien erfolgen.

Artikel IX.

1. Die Deutsche Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde setzt die von den Schiedsausschüssen anzuwendenden Verfahrensregeln fest.

2. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses muß unparteiisch von den beiden streitigen Parteien unabhängig und von ihnen gebilligt sein. Beisitzer bedürfen der Billigung der Partei, deren Interessen sie vertreten. Wurde eine Streitigkeit dem Schiedsverfahren in Anwendung des Artikels II, Absatz 2, dieses Gesetzes zugewiesen, bedarf die Ernennung des Vorsitzenden oder der Beisitzer nicht der obigen Billigung.

3. Die Schiedsausschüsse können Zeugen und Sachverständige vernehmen und andere ihnen erforderlich erscheinende Beweise erheben. Sie können die zuständigen Gerichte um eidliche Vernehmungen ersuchen, die sie für notwendig erachten.

4. Die streitigen Parteien sind vor der Fällung des Schiedsspruchs von dem Schiedsausschuß zu hören; im übrigen ist dieser an Formvorschriften über Beweisaufnahmen nicht gebunden.

5. Die Entscheidungen der Schiedsausschüsse ergeben mit einfacher Mehrheit. Die Schiedssprüche sind schriftlich niederzulegen.

Artikel X.

1. Mit den in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen bindet ein von einem Schiedsausschuß gefällter Schiedsspruch die streitigen Parteien nur dann,

wenn beide Parteien seine Annahme erklären.

2. Schiedssprüche haben bindende Wirkung unter den Parteien.

a) wenn diese vor Fällung des Schiedsspruchs seine Annahme vereinbart haben, oder

b) wenn eine Streitigkeit dem Schiedsverfahren in Anwendung des Artikels II Absatz 2 dieses Gesetzes zugewiesen wurde.

3. Ein die Parteien bindender Schiedsspruch hat die Wirkung eines Tarifvertrages; dieser wirkt nur zwischen den streitigen Parteien.

Artikel XI.

1. Kein Schiedsspruch eines ordnungsmäßig errichteten Schiedsausschusses kann von einer deutschen Behörde aufgehoben werden, es sei denn, daß ein Schiedsspruch gegen eine gesetzliche Bestimmung der Alliierten Kontrollbehörde oder der Militärregierung verstößt, oder im Widerspruch zu den Zielen der Alliierten Besetzung steht oder bei dessen Zustandekommen Betrug oder andere Gesetzesverletzungen mitgewirkt haben.

2. Die Zonenbefehlshaber haben das Recht, in ihrer Zone die Schiedssprüche nachzuprüfen, um sich davon zu überzeugen, daß sie nicht den Bestimmungen und den in diesem Gesetz dargelegten Zielen widersprechen.

Artikel XII.

Die Alliierte Kommandantur in Berlin wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Einführung von Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Berlin gemäß den Grundsätzen dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel XIII.

Sämtliche deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind, werden aufgehoben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert.

Im Auftrage der Militärregierung.

Wer kann Berufung einlegen?

Berufungsausschuß für Entnazifizierung hat seine Tätigkeit begonnen

Der Berufungsausschuß für die Entnazifizierung der Kreise Hamm-Unna, Soest und Lippstadt hat seine Tätigkeit aufgenommen. Das Büro befindet sich in Hamm, Hohe Str. 80, Zimmer 201, Tel. 2117. Sprechstunden sind täglich von 9—12 Uhr angesetzt.

Zur Vermeidung überflüssiger Rückfragen und Anträge werden folgende Verfahrensbestimmungen bekanntgegeben:

Der Ausschuß ist zuständig für alle Berufungen gegen Entlassungen, bei denen die Hauptausschüsse Hamm, Unna, Soest und Lippstadt mitgewirkt haben. Nur die Entlassung stellt die berufungsfähige Entscheidung dar.

Für Anträge bezüglich der auf Grund der Entlassung ergangenen Vermögensbeschränkungen ist der Berufungsausschuß nicht zuständig. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Entlassung beim Berufungsausschuß einzulegen. (Ueber Berufungsmöglichkeiten gegen einen Kategorisierungsbescheid werden später noch Anweisungen bekanntgegeben). Auf Grund dieser Berufung werden die Akten von der Militärregierung angefordert und der Berufungsausschuß erledigt dann die Fälle nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge auf bevorzugte Behandlung können nur damit begründet werden, daß die Allgemeinheit hieran ein Interesse hat, da die Beledigung außer der Reihe gegenüber den übrigen Berufungsklägern eine Benachteiligung darstellen würde.

Die Berufung bedarf nicht einer besonderen Form. Der Einfachheit halber wird folgende Fassung empfohlen: „Gegen meine Entlassung lege ich Berufung ein.“

Auf genaue und deutliche Angabe der Personalien des Berufungsklägers mit Stellungsbezeichnung und, wenn möglich, des Aktenzeichens ist Wert zu legen.

Die Berufung braucht nicht begründet werden, doch ist eine Begründung und Beifügung weiterer Unterlagen selbstverständlich gestattet und je nach Lage des Falles zweckdienlich. Die Begründung kann nachgereicht werden und braucht nicht mit der Berufungsschrift verbunden zu sein.

Rückfragen nach Aufzählung der Entlassungsgründe sind zwecklos und können nicht beantwortet werden. Der Grund der Entlassung liegt immer in der Mitgliedschaft der Partei oder deren Gliederungen. Auf die Bestimmung der Verordnung 24,

vor allen Dingen § 10, wird verwiesen. Sollte der Grund der Entlassung ausnahmsweise nur in einer besonderen Tätigkeit liegen oder sich auf Angaben dritter stützen, werden diese Gründe natürlich bekanntgegeben, so daß der Beschuldigte auch in dieser Hinsicht Gelegenheit zur Verteidigung und Beibringung des entsprechenden Entlastungsmaterials erhält. Ob diese Bekanntgabe vor oder in der Sitzung erfolgt, entscheidet der Vorsitzende. Auch bei Bekanntgabe eines für den Beschuldigten neuen und ihm unbekannten Sachverhalts erst in der Verhandlung wird ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung, notfalls durch Vertagung, gewährt werden.

In jedem Falle findet eine mündliche Verhandlung statt, zu der der Beschuldigte geladen wird. In der mündlichen Verhandlung wird der Fall nach der sachlichen und persönlichen Seite hin genau erörtert und dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, zu allen Belastungspunkten Stellung zu nehmen. Er kann sich außerdem durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat Aktenansicht nur auf der Geschäftsstelle während der Bürozeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr, mittwochs und sonnabends bis 13 Uhr. Eine Aktenverschickung zur Einsichtnahme des Verteidigers auch an andere Amtsstellen findet nicht statt.

In der Berufungsverhandlung über seine Entlassung wird nach neuester Anweisung der Beschuldigte gleichzeitig in eine Kategorie eingestuft, auch wenn er von dem Hauptausschuß noch nicht eingestuft war. Ein Anklagevertreter ist nicht vorgesehen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Der Berufungsausschuß macht anschließend einen Vorschlag (Empfehlung) für die Militär-Regierung. Diese trifft die endgültige Entscheidung. Aus diesem Grunde kann am Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung keine Entscheidung bekanntgegeben werden.

Bei Hauptausschüssen oder anderen Dienststellen eingereichte Berufungen werden zweckmäßigerweise nach hier weitergeleitet.

Eine Erörterung des Sachverhalts mit dem Vorsitzenden, oder einem Beisitzer findet vor der Berufungsverhandlung in keinem Falle statt. Besuche in dieser Angelegenheit sind zwecklos.

Der Vorsitzende.

Tierkadaverbeseitigung

Um bestehende Unklarheiten zu beseitigen, wird auf folgendes hingewiesen: Nach dem Tierkadaverbeseitigungsgesetz vom 1. 2. 1939 und der Polizeiverordnung vom 1. 6. 1930 durch den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg können Tierkadaver bis zu 15 kg von den Besitzern ohne besondere Anmeldung beseitigt, d. h. vergraben werden.

Alle Tierkadaver über 15 kg müssen sofort der zuständigen Stadt- bzw. Amtsverwaltung gemeldet werden, welche jeden Vormittag die eingegangenen Meldungen an die Kadaververwertungsanstalt weitergibt. Auf einer täglichen Rundfahrt werden dann die gemeldeten Tierkadaver bei den Besitzern abgeholt. Die Tierkadaver dürfen nicht enthäutet oder sonstige beschädigt sein.

Kreisbauernschaft Unna.

Fahrplanänderung

P 1665 Dortmund—Soest wird ab Mittwoch, den 28. 5. 1947 später gelegt: (bisher: Unna an 20.30, ab 20.32) jetzt: Unna an 21.20, ab 21.23 Uhr.

Bahnhof Unna.

Krankentransportwagen des DRK.

Nach einem Uebereinkommen der Arbeitsgemeinschaft der Rot-Kreuz-Verbände und der Reichsbahngeneraldirektion in Bielefeld wird den nachstehend aufgeführten D-Zügen ein Rot-Kreuz-Wagen zur Beförderung von Kriegsverwundeten, Kranken und alten Leuten über weite Strecken beigegeben und zwar: Wagen I von München nach Hamburg und zurück, Wagen II von Dortmund nach München und zurück, Wagen III von Hamburg nach Köln und zurück, Wagen IV von Köln nach Hannover und zurück.

Platzbestellungen für den Wagen II Dortmund—München müssen beim DRK-Kreisverband Dortmund, Borststr. 21, vorgenommen werden. Der Zug verkehrt erstmalig am 13. Mai 1947, 16.32 Uhr von Dortmund. Für Platzbestellungen auf dem Rückweg von München nach Dortmund ist das Bayerische Rote Kreuz in München zuständig. Der Zug läuft alle 14 Tage vorläufig und zwar so, daß er dienstags nach München und donnerstags von München fährt.

Die zweite Fahrt geht am 27. Mai 1947 ab Dortmund und am 29. Mai 1947 ab München. Die dritte Fahrt geht am 10. Juni 1947 ab Dortmund, und am 12. Juni 1947 ab München. Die vierte Fahrt am 24. Juni 1947 ab Dortmund und am 26. Juni ab München; die nächste Fahrt am 8. Juli 1947 ab Dortmund, und am 10. Juli 1947 ab München usw. Die Abfahrtszeiten in Dortmund sind immer die o. a.

Die Anmeldungen für eine Fahrt müssen spätestens 5 Tage vor Abfahrt des Zuges beim DRK-Kreisverband Dortmund erfolgen, da nur dieser für die Belegung und für den Einsatz verantwortlich ist. Die Reichsbahn selbst nimmt auf die Belegung keinen Einfluß.

Der Transportwagen hat 15 Liegeplätze (Betten) und 8 Sitzplätze. Der Fahrpreis von Dortmund bis zum Zielbahnhof wird beim DRK im Transportwagen — also nicht an den Fahrkartenschaltern der Reichsbahn — bezahlt. Der Transportwagen kann auch für Teilstrecken benutzt werden, z. B. Dortmund—Wiesbaden.

Weitere Auskunft über Anmeldung für die Wagen I, III und IV beim Kreisverband Unna des Deutschen Roten Kreuzes, Unna, Massener Straße 52.

DRK, Kreisverband Unna.

Anschrift in Pakete einlegen

Wegen mangelhafter Beschaffenheit des Klebstoffes oder des Anhängers usw. gehen heute mehr äußere Bezeichnungen verloren als früher. Die Hingehörigkeit der betreffenden Gepäck- und Expressgutstücke kann dann nur ermittelt werden, wenn sich bei der amtlichen Öffnung aus dem Inhalt ein Anhaltspunkt ergibt. Es hat sich aber herausgestellt, daß ein sehr großer Teil der Stücke, deren Öffnung aus dem angegebenen Grunde nötig war, keinerlei Hinweis auf den Empfänger enthält. Diese Stücke können dann mangels jeder Unterlage dem Empfänger nicht zugeleitet werden. Die Versender werden deshalb in ihrem eigenen Interesse gebeten, die anscheinend wenig bekannte Tarifbestimmung zu beachten, wonach in jedes Gepäck- und Expressgutstück obenauf ein Doppel der Anschrift einzulegen ist.

Reichsbahndirektion Essen.

Lebensmittelzuteilungen in der 2. Woche der 102. ZP. (2. 6. - 8. 6. 1947)

1. Fleisch. In der 2. Woche der 102. Zuteilungsperiode dürfen von den Kleinabschnitten über Fleisch die weiteren 100 Gramm der Lebensmittelkarten 11—15, 21—25 beliefert werden.

Die Abschnitte über Fleisch II aller Zusatzkarten der 2. Woche sind in der 2. Woche der 102. Zuteilungsperiode gültig.

Die Großabschnitte über 100 Gramm Fleisch der Lebensmittelkarten 11—15 und 21—25 dürfen keinesfalls beliefert werden.

2. Nachträglicher Aufruf von Fett und Butter aus der 101. ZP. Außer allen Kleinabschnitten über Fett und Butter sind alle Großabschnitte über 62,5 Gramm Fett bzw. Butter aller Lebensmittelkarten der 101. Zuteilungsperiode gültig, mit Ausnahme des Abschnittes II über 62,5 Gramm Fett der Lebensmittelkarte 11.

Die Großabschnitte Fett 1 und 2 der Lebensmittelkarten 16 für Säuglinge sind mit je 62,5 Gramm Butter zu beliefern.

Die Aufrufabschnitte über Fett 12, 13, 14 und 15 der Lebensmittelkarten 12, 13, 14 und 15 sind mit je 25 Gramm Fett bzw. Butter zu beliefern.

3. Fett und Butter aus der 102. Zuteilungsperiode. Es gelten die Abschnitte der Zusatzkarten und der Berechtigungskarten für Mütter der 2. Woche der 102. Zuteilungsperiode bzw. mit dem Aufdruck II und außerdem die Abschnitte über 62,5 Gramm Fett bzw. Butter II der Lebensmittelkarten für Säuglinge 16 und 36.

4. Zucker und Marmelade. Ueber die Belieferung der einzelnen Abschnitte über Zucker aller Lebensmittelkarten der 102. Zuteilungsperiode unterrichtet untenstehende Aufstellung:

Auflageplan für die II. Woche der 102. Zuteilungsperiode vom 2. 6. bis 8. 6. 1947 (Mengen in Gramm)

Lebensmittelkarten für		Brot								Nährmittel						
		Gesamt- Ration in der 102. Z.-P.	Aufruf- Ration in der II. Woche	Aufrufabschnitte					Rest- Ration	Gesamt- Ration in der 102. Z.-P.	Aufruf- Ration in der II. Woche	Aufrufabschnitte			Rest- Ration	
				Klein- Abschnitte IIx	Groß- abschnitte IIx	Verschiedene II, III, IV je Menge	Nr. + Buchstabe	je Menge				Kleinabschnitte		Groß- abschnitte je		
												St x	N x			
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Erwachsene	11, 21, 31	6500	2000	—	1000	500	A	500	3000	750	250	*4x25	*6x25	N 1	250	
Jugendliche	12, 22, 32	11000	3000	—	—	1000	B	1000	5000	1250	250	*4x25	*6x25	N 250	500	
Abschnitt																
Kinder	13, 23, 33	9000	2500	—	1000	500	B	1000	4500	1500	250	*4x25	*6x25	N 250	750	
Kleinkinder	14, 24, 34	6500	2200	—	1000	200	B	1000	2900	1500	250	*4x25	*6x25	N 250	500	
Kleinstkinder	15, 25, 35	3000	700	—	500	200	—	—	1400	1750	250	*4x25	*6x25	N 250	750	
Säuglinge	16, 26, 36	2500	700	—	—	200	K	800	1400	2000	250	*4x25	*6x25	N 250	1000	
Vollselbstversorg. ü. 61.	41	—	—	—	—	—	—	—	—	250	250	*4x25	*6x25	—	—	
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	—	250	250	*4x25	*6x25	—	—	
Selbstversorgerbrotk.	47	9000	2000	—	—	1000	—	—	4500	—	—	—	—	—	—	
Zus.-K. f. Normalarb.	N 60	1500	350	7x50	—	—	—	—	1150	500	250	—	—	N 1	250	
Zus.-K. f. Teil-Schwerarb.	T 61	3000	750	5x50	500	—	—	—	1500	1000	250	—	—	N 1	500	
Zus.-K. f. Schwerarb.	S 62	6000	1500	—	1000	500	—	—	3000	2000	500	—	N 1	250	1000	
Zus.-K. f. Schwerstarb.	Sst 63	9000	2250	5x50	1000	1000	—	—	4500	3000	750	N 1	250	N 1	250	
Ber.-Karte f. Mütter	M 70	2000	500	—	500	—	—	—	1000	2500	750	N 1	250	N 1	250	

* Diese Abschnitte sind vom 1. Tage ab in der ganzen ZP. gültig. — x Die Abschnitte sind mit Mengenaufdruck versehen.
 a Bel der Spalte 15 unter Nährmittel für die Karten 14—34, 15—35, 16—36 ist in der Restration je 250 g Kinderstärkemehle in der 2. Woche in Abzug gebracht.
 Die Abschnitte Zw 200 der Lebensmittelkarten 14—16, 24—26, 34—36 berechtigen zum Bezug von 150 g Dauerbackwaren.
 Kindergetreidenährmittel können auf alle Abschnitte der Karten 16, 26, 36 über Brot bezogen werden, und zwar 375 g Kindergetreidenährmittel für 500 g Brot, also ein Aufrufabschnitt K über 300 g und ein Zw-Abschnitt über 200 g.
 o Diese Abschnitte haben erst ab Mittwoch, den 4. Juni 1947, Gültigkeit.
 Alle übrigen Abschnitte der Lebensmittelkarten der 2. Woche in der 102. ZP. haben ab Freitag der Vorwoche (30. 5. 1947) Gültigkeit.

Landesernährungsamt Westfalen — Abt. B.

Belieferung der Abschnitte über Zucker in der 102. ZP.

Lebensmittelkarten	Kleinabschnitt 10 g Zn.	20 g Zn. oder 250 g Kunsthon.	250 g Zn.	250 g Zn. oder 450 g Marmelade	L 201 12 g Zucker	L 202 225 g Marmelade	Zucker o. Mengenaufdruck
11, 21, 31	gültig	gültig	—	ungültig	gültig	gültig	—
12, 22, 32	gültig	gültig	—	gültig	ungültig	ungültig	225 g Marm.
13, 23, 33	gültig	gültig	—	gültig	ungültig	ungültig	225 g Marm.
14, 24, 34	gültig	gültig	—	gültig	ungültig	ungültig	250 g Zucker
15, 25, 35	gültig	gültig	—	gültig	ungültig	ungültig	250 g Zucker
16, 26, 36	—	—	gültig	gültig	ungültig	ungültig	—
41	—	—	gültig	ungültig	gültig	gültig	—
44	—	—	gültig	gültig	ungültig	ungültig	unbest.mmt
70	—	—	gültig	gültig	ungültig	ungültig	—

Kampf dem Kartoffelkäfer!

Der Kartoffelkäfer ist zur Zeit der bedeutendste tierische Schädling unserer Landwirtschaft. Er vermehrt sich außerordentlich stark und breitet sich infolge seiner Flugfähigkeit schnell und über große Gebiete aus.

Beschreibung und Lebensweise:

Im späteren Frühjahr (April—Mai), wenn durch stärkere Sonnenstrahlung die Bodentemperatur ansteigt, beginnen die Käfer ihre Winterquartiere zu verlassen. Sie sind etwa 1 cm lang und besitzen zwei harte strohgelbe, mit 10 schwarzen Längsstreifen versehene Flügeldecken, sowie zwei lachsrote häutige Unterflügel. Die Schenkel und Schienen der 6 Beine sowie der Kopf, der Halsschild und die Fühler zur Hälfte sind gelb. Die Entteile der Fühler und die Füße sind schwarz. Auf dem Halsschild trägt der Kartoffelkäfer eine schwarze Fleckenzeichnung, in deren Mitte ein V-förmiges Zeichen besonders auffällt.

Nachdem die Käfer den Erdboden verlassen haben, suchen sie fliegend oder kriechend die Kartoffelfelder auf. Dort findet alsbald die Eiablage durch die weiblichen Käfer auf der Unterseite der Kartoffelblätter statt. Die Eier werden jeweils zu 20 bis 40 Stück, manchmal sogar mehr zusammen abgelegt (Eigelege). Sie stehen nebeneinander auf der unteren Blattfläche

und sind dottergelb gefärbt. Die aus den gelben Eiern schlüpfenden Larven sind zunächst etwa 2, später 15 mm lang. Sie sind lebhaft rot gefärbt und können daher wie der Käfer auf dem Kartoffelfeld leicht gefunden werden.

Bekämpfung:

Wenn gleich im Vorjahre gute Teilerfolge erzielt wurden, so konnte die Ausbreitung des Kartoffelkäfers doch nicht entscheidend behindert werden. Auch in diesem Jahre muß mit einem Massenauftritt des Schädlings gerechnet werden.

Die Hauptabwehrmaßnahme besteht in einem regelmäßigen und gewissenhaft durchgeführten Suchdienst.

Der Kartoffelanbau kann nur vor schweren Schäden bewahrt bleiben, wenn es durch unermüdete Aufmerksamkeit der Bevölkerung und energische Bekämpfungsmaßnahmen gelingt, den Kartoffelkäfer und seine Brut völlig zu vernichten.

Stadt. Presseamt.

Bewirtschaftung von Lumpen und Textil-Abfällen

Es ist festgestellt worden, daß seitens der gewerblichen Anfallstellen Lumpen und Textilabfälle in der letzten Zeit nur noch im Tausch gegen Fertigprodukte oder auf anderer Kompensationsbasis abgegeben

werden. Es wird darauf hingewiesen, daß der Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der früheren Provinz Westfalen vom 10. 10. 1945 und die Anordnung 8 des Reichsbeauftragten für Textilwirtschaft vom 10. 10. 1944 nach wie vor in Kraft ist. Nach dieser Anordnung sind zum Ankauf von Lumpen und Textilabfällen bei gewerblichen und privaten Anfallstellen ausschließlich Firmen des Rohproduktengewerbes (Sammler, Mittelhändler und zugelassene Sortier- und Großhandelsbetriebe) berechtigt. Allen übrigen Firmen ist der Einkauf von Lumpen bei gewerblichen und privaten Anfallstellen untersagt. Im besonderen ist es Firmen, die nicht dem Rohproduktengewerbe angehören, verboten, Lumpen im Tausch gegen Bekleidung, Aufnahme und dergleichen anzunehmen. Desgleichen ist jede Hortung von Material bei Anfallstellen, sowie bei Firmen des Alt- und Abfallstoffgewerbes strengstens untersagt.

Vorstöße gegen diese Anordnung werden von nun an unmissverständlich auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. 10. 1946 bestraft.

Bezirkswirtschaftsamt Dortmund.

Beiträge zur Viehseuchenentschädigungskasse

Auf Grund des § 9 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Westfalen vom 23. März 1931 ist von dem Provinzialverband der Provinz Westfalen angeordnet, daß zur Aufbringung der zu leistenden Entschädigungen usw. Beiträge zu erheben sind.

Das Verzeichnis der abgabepflichtigen Tierbesitzer liegt vom 30. Mai bis 14. Juni 1947 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 18 d öffentlich aus.

Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind schriftlich bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Nach erfolgter Auslegung bzw. nach Erledigung der Berechtigungsanträge erfolgt die Einziehung der Beiträge durch die Stadthauptkasse in Unna.

Unna, den 29. Mai 1947.

Der Stadtdirektor.

Betr.: Erfassung der Flüchtlinge

Die Erfassung sämtlicher Flüchtlinge und Heimatvertriebenen ist im hiesigen Kreisgebiet bereits amtlich durch Fragebogen in der Zeit vom 2. bis 15. 5. 1947 durchgeführt worden. Um irrümlichen Auffassungen zu begegnen, wird darauf hingewiesen, daß die Angaben über Eigentumsverluste keine Schadensmeldung darstellen, sondern einen ersten statistischen Anhalt über die Höhe der Vermögensverluste geben sollen. Die Feststellung der Abwesenden (versprengte Familienangehörige) erfolgt u. a. für die Schätzung der noch zu erwartenden Zugänge an Flüchtlingen.

Noch einmal wird darauf aufmerksam gemacht, daß künftig nur noch derjenige als Flüchtling anerkannt wird, der durch den Flüchtlingsfragebogen erfaßt worden ist. Versäumte Meldungen sind umgehend bei den Flüchtlingsämtern der Städte und Ämter nachzuholen.

Landkreis Unna
Kreisflüchtlingsamt Abt. II.

Bewahrung ostdeutscher Kultur

Unter den vertriebenen Ostdeutschen usw., die im Lande Nordrhein-Westfalen Aufnahme gefunden haben, befinden sich auch viele Kulturschaffende des deutschen Ostens und anderer deutscher Siedlungsgebiete. Sie wohnen verstreut und unbekannt über das ganze Land. Damit ihr Schaffen als wertvoller Beitrag für die Bewahrung der reichen Kultur ihrer Heimat in rechter Weise nutzbar und ihnen zugleich Anschluß an das geistige und künstlerische Leben des Aufnahmelandes vermitteln kann, werden diese Kulturschaffenden hiermit aufgefordert, ihre Anschrift mit kurzen Angaben über ihr Wirken an das Sozialministerium, Landesflüchtlingsamt in Düsseldorf, einzusenden und das zuständige Flüchtlingsamt der Städte und Ämter hiervon zu verständigen.

Landeskreis Unna
Kreisflüchtlingsamt Abt. II.

Süßstoff in Liebesgaben

Eine Verordnung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone besagt:

1. Die Einfuhr von Süßstoff in Liebesgaben- und Geschenksendungen in kleinen Mengen für den häuslichen Bedarf des Empfängers fällt nicht unter das Einfuhrverbot.

2. Dem Empfänger ist ein Päckchen zu 500 Stück zu belassen. Bei größeren Mengen muß der Nachweis eines erhöhten Bedürfnisses des betr. Haushaltes erbracht werden.

3. Die darüber hinausgehenden Mengen des eingeführten Süßstoffes unterliegen der Einziehung.

Der Oberkreisdirektor — Pressestelle.

Bekanntmachung

Die Schuttstelle im Merschgebiet ist ausschließlich für die Abschüttung von Trümmer- und Bauschutt bestimmt. Jedweder Hausmüll ist der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben.

Noch immer werden Müll, Schutt und Unrat in unverantwortlicher Weise entgegen den Bestimmungen bestehender Ortsatzungen und Polizeiverordnungen auf Wegen, Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen abgeschüttet. Ich weise darauf hin, daß ich in Fällen der Zuwiderhandlung künftig unmissverständlich gegen die Schuldigen vorgehen werde.

Kamen, den 5. Mai 1947.

Der Stadtdirektor.

Unzweckmäßige Geldübermittlung

Oft werden kleine Schuldenbeträge und Gebühren in der Weise an die Empfänger übermittelt, daß Postwertzeichen von entsprechendem Wert auf die Rückseite oder linke Anschriftseite von Postkarten geklebt und so den Empfängern zugesandt werden. Dieses Verfahren ist scheinbar praktisch, hat aber manchen Nachteil; denn oft fallen die lose aufgeklebten Marken ab und gehen verloren oder aber sie werden bei der Post versehentlich gestempelt und sind dann für den Empfänger wertlos. Außerdem ist das Verfahren nach einer Mitteilung der Post nicht statthaft. Am einfachsten ist die Geldübermittlung mit Zahlkarte (an Empfänger, die ein Postscheckkonto besitzen) oder mit Postanweisung. Die Zahlkartengebühr beträgt für Beträge bis 10 RM. nur 10 Rpf.

Oberpostdirektion Dortmund.

Rentenzahlung

Die Zahlung der Invaliden-, Unfall- und Angestelltenrenten für den Monat Juni 1947 erfolgt beim Postamt I, Unna, den zugeordneten Zweigpostämtern Holzwickede, Heeren und Massen sowie den Poststellen am Montag, dem 2. Juni 1947.

Beim Postamt I, Unna, und Zweigpostamt Holzwickede von 7—12 und von 15 bis 18 Uhr, bei den übrigen Zahlstellen während der Schalterstunden.

Postamt Unna.

Jugendwohlfahrtspflege in Unna

Aus dem Verwaltungsbericht des Stadtdirektors

In der Organisation der Amtsvormundschaft hat sich im Berichtsjahr nichts geändert. Nachstehende Zahlen geben einen Überblick über den Umfang der Amtsvormundschaft:

1942: 153 Mündel, 21 Zugänge, 27 Abgänge, 16 uneheliche Geburten

1943: 176 Mündel, 50 Zugänge, 27 Abgänge, 45 uneheliche Geburten;

1944: 182 Mündel, 51 Zugänge, 45 Abgänge, 46 uneheliche Geburten;

1945: 202 Mündel, 80 Zugänge, 60 Abgänge, 73 uneheliche Geburten.

An Unterhaltsgeldern für Mündel wurden 1942: 38 240 RM. eingezogen, 18 037 RM. ausgezahlt; 1943: 41 513 RM. eingezogen, 20 396 RM. ausgezahlt; 1944: 40 623 RM. eingezogen, 20 584 RM. ausgezahlt; 1945: 23 006 RM. eingezogen, 11 242 RM. ausgezahlt.

Neben den ausgezahlten Unterhaltsgeldern wurden folgende Beträge als Sparguthaben für Mündel zurückgelegt: 1942: 16 745 RM., 1943: 17 911 RM., 1944: 16 617 RM., 1945: 6 758 RM.

Nachweisung über die Zahl der gerichtlich angeordneten Fürsorgeerziehungen und Schutzauufsichten.

1942: 55 betreute Minderjährige, 9 angeordnete Schutzauufsichten, 4 Fürsorgeerziehung, 19 Jugendgerichtsfälle;

1943: 62 betreute Minderjährige, 6 angeordnete Schutzauufsichten, 8 Fürsorgeerziehung, 26 Jugendgerichtsfälle;

1944: 59 betreute Minderjährige, 6 angeordnete Schutzauufsichten, 7 Fürsorgeerziehung, 29 Jugendgerichtsfälle;

1945: 61 betreute Minderjährige, 17 angeordnete Schutzauufsichten, 4 Fürsorgeerziehung, 17 Jugendgerichtsfälle.

Die Bearbeitung der Jugendgerichtsfälle hat ab 1. 4. 1946 das Kreisjugendamt übernommen.

Bei der Regelung des Personensorge-rechts für Kinder aus geschiedenen Ehen, das vom Amtsgericht durch Beschluß bestimmt wird, hat das Jugendamt in jedem Falle Stellung genommen. Es wurden be-

arbeitet: Im Jahre 1942: 16 Fälle; 1943: 10 Fälle; 1944: 10 Fälle; 1945: 13 Fälle.

Schutz der Pflegekinder.

Die im Stadtbezirk untergebrachten Pflegekinder stehen unter ständiger Beaufsichtigung des Jugendamtes. Besondere Be-anstandungen erfolgten nicht. Es wurden betreut: 1942: 18 Pflegekinder; 1943: 21 Pflegekinder; 1944: 21 Pflegekinder; 1945: 22 Pflegekinder.

Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand hat in der Hauptsache die Aufgabe, dem Vormund-schaftsgericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall als Vormund, Genvormund, Pfleger usw. eignen. Es wurden auf Ersuchen des hiesigen Amtsgerichts vorge-schlagen: 1942: 18 Vormünder, 15 Pfleger; 1943: 15 Vormünder, 20 Pfleger; 1944: 21 Vormünder, 15 Pfleger; 1945: 32 Vor-münder, 17 Pfleger.

Mitteilung des Kreiskulturvereins

Am 30. 5. 1947 um 20 Uhr, findet in der Tonhalle die Wiederholung des Abends der Tanzkunst mit der Tanzbühne Wilmo Kamrath statt. Für diese Veranstaltung können Nichtmitglieder noch Eintrittskarten in geringer Zahl an der Abendkasse er-halten.

Am 7. Juni 1947 bringt das Westf. Landestheater in Heeren, und am 8. Juni in Kamen die Komödie „Dyckerpotz Erben“ jeweils um 20 Uhr zur Aufführung.

Die für den 8. Juni vorgesehene Mor-gengefeier in Heeren fällt aus. Benachri-gung im einzelnen erfolgt noch.

Der Landrat als Vorsitzender.

Mütterberatungsstunden

In Unna: Montag, 2. 6., 14.30—15.30, im Gesundheitsamt; in Massen: Montag, 2. 6., 14.30—15.30, in der Heilwegschule; in Flicher: Dienstag, 3. 6., 13—13.30, in der Schule; in Lenningsen: Dienstag, 3. 6., 14—15, in der Wirtschaft Hüskemann; in Hemmerde: Dienstag, 3. 6., 15.15—16.15, in der Schule; in Heeren: Dienstag, 3. 6., 14.30—15.30, in der kath. Schule; in

Braam-Ostweennar: Mittwoch, 4. 6., 15.15 bis 16, im Kathol. Kindergarten, in Werries: Mittwoch, 4. 6., 13.30—14.30, in der Schule; in Wiescherhöfen: Donnerst-ag, 5. 6., 14—15.30, in der Wirtschaft Rehbus; in Ardey: Donnerstag, 5. 6., 14.45 bis 15.15, in der Wirtschaft Wigdelhof; in Strickherdicke: Donnerstag, 5. 6., 15.30 bis 16, in der Wirtschaft Knieper; in Kamen: Freitag, 6. 6., 14.30—16 Uhr, im Wohlfahrtsgebäude der Zeche Monopol; in Rünthe: Freitag, 6. 6., 13.30—15, in der Schule neben dem Amt.

Gesundheitsamt des Kreises Unna.

Kirchliche Nachrichten Evangelische Gottesdienstordnung

Sonntag, den 1. Juni 1947 (Trinitatis). Unna.

Lutherhaus: 8 Uhr: Pastor Homann. 9.30 Uhr: Pastor Homann, anschl. Abendmahl. 11 Uhr: Kindergottesdienst. 14 Uhr: Kin-dergottesdienst. 17 Uhr: Männerdienst mit Vortrag von Pastor Lic. Dr. Lutz über die Entscheidung der Kirche, VI. Teil: „Die Reformation“.

Montag: 20 Uhr: Bibelabend der Jung-mädchengemeinde. Dienstag: 15.30 Uhr: Frauenhilfe Pastor Lic. Dr. Lutz; 19.30 Uhr: Jungmädchengemeinde der Jüngeren; 19.30 Uhr: Jungmädchengemeinde. Mittwoch: 14 bis 18 Uhr: Nähstube für Evakuierte und Flücht-linge; 15 Uhr: Frauenhilfe Uelzen; 14.30 Uhr: Mädchenjugend (unter 10 Jahre); 16 Uhr: Mädchenjugend (über 10 Jahre); 20.15 Uhr: Kirchenchor. Donnerstag: 20 Uhr: Evgl. kirchl. Gemeinschaft; 20 Uhr: Posaunenchor; 20 Uhr: Jungmütter.

Christuskirche: 9.30 Uhr: Pastor Lic. Dr. Lutz, anschl. Abendmahl. 11 Uhr: Kin-dergottesdienst; 17 Uhr: Männergemeinde Königsborn im Kindergarten.

Dienstag: 16 Uhr: Mädchenjugend (6 bis 10 Jahre); 19.30 Uhr: Jungmädchengemeinde. Mittwoch: 20 Uhr: Singgemeinde. Donnerstag: 17 Uhr: Mädchenjugend (11 bis 14 Jahre). Freitag: 16 Uhr: Knaben-jugend; 19 Uhr: Jungmädchengemeinde.

Betsaal: 9.30 Uhr: Pastor Küstermann, anschl. Abendmahl; 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Montag: 14 Uhr: Nähstube; 20 Uhr: Kirchenchor. Dienstag: 15 Uhr: Mädchen-jugend (10 und 11 Jahre); 16 Uhr: Po-

saunenchor; 20 Uhr: Jungmädchen-gemeinde. Mittwoch: 15 Uhr: Frauenhilfe Massener Heide. Donnerstag: 20 Uhr: Jungmädchengemeinde. Freitag: 15 Uhr: Mädchenjugend (12 und 13 Jahre); 17 Uhr: Knabenjugend. Sonntag: 13 Uhr: Posaunenchor.

Flicher.

8 Uhr: Kindergottesdienst, Pfr. Hirsch. 9 Uhr: Jubelkonfirmationsfeier, Pfr. Hirsch. 10 Uhr: Beichte und Feier des hl. Abend-mahls.

Holzwickede.

9.30 Uhr: Gottesdienst; 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Die Gemeindejugend fährt zum Jugendsonntag nach Hemmerde (Abfahrt 7.21 Uhr). Dienstag, 20 Uhr: Jungmütterkreis, Poststraße. Mittwoch, 16 Uhr: Bibelstunde, Chaussee; 20 Uhr: Bi-belstunde, Poststraße. Donnerstag, 15 Uhr: Frauenhilfe.

Frömmern.

9.30 Uhr: Gottesdienst. Anschließend Beichte und Abendmahl. 10.30 Uhr: Kin-dergottesdienst. 14.30 Uhr: Mädchengemeinde, jüngerer Kreis. Dienstag, 3. 6., 20.30 Uhr: Jungmännerstunde. Mittwoch, 4. 6., 20.30 Uhr: Mädchengemeinde, älterer Kreis. Frei-tag, 6. 6., 20.30 Uhr: Posaunenchor.

Lünern.

9.30 Uhr: Gottesdienst Pfr. Schut-ze-Marmeling; 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Montag, 20.30 Uhr: Kirchenchor. Dienstag: Wiederbeginn des kirchlichen Un-terrichtes. Mittwoch, 14.30 Uhr: Frauen-hilfe; 20.00 Uhr: Jungmädchengemeinde.

Kamen.

Pauluskirche, 9.30 Uhr: Pfr. Hage-mann. Die Frauenhilfen tagen wie folgt: Bergkamen-Dorf Mittwoch, 15 Uhr, bei Hölle; Kamen-Osten Mittwoch, 15 Uhr, Luther-saal; Südkamen Donnerstag 15 Uhr, bei Düfelshöft. — Montag, 19.30 Uhr: Jun-genschaft; 20.00 Uhr: Frauenchor. Diens-tag, 19.30 Uhr: Mädchenkreis; 20.00 Uhr: Kirchenchor. Mittwoch, 17.30 Uhr: Jung-schar für Knaben. Donnerstag, 16.00 Uhr: Mäd-chenjüngschar; 18.00 Uhr: Vorbereitung; 20.00 Uhr: Posaunenchor. Freitag, 19.30 Uhr: CVJM.

Methler.

9.00 Uhr: Pfr. Schöner; 10.15 Uhr: Kin-dergottesdienst. Dienstagabend: Kirchen-chor. Donnerstag: Frauenhilfe Methler. 2. Freitagabend: Posaunenchor.

Familienanzeigen

Geburten

Franz Dieter, 22. 5. 1947. Wilhelmine Kümper geb. Riechert, Franz Kümper. Unna (Parkstr. 16), z. Zt. Kath. Kranken-haus.

Martin, 23. 5. 1947. Friedchen Güse geb. Honke, Karl Güse. Unna-Königs-born, Zechenstraße 11.

Erich, Pfingsten 1947. Grete und Erich Viefer. Unna (Massener Str. 17), z. Zt. Kath. Krankenhaus.

Marion, 25. 5. 1947. Gertrud Ziebler geb. Lichte, Kurt Ziebler. Unna-Kö-nigsborn, z. Zt. Kath. Krankenhaus.

Verlobte

Luise Leonhardt, Wilhelm Stotefuß, Holzwickede u. Bönen, 31. Mai 1947.

Vermählte

Karl Janßen, Liesel Janßen geb. Stocke-baum, Kevelaer (Rhd.), Unna (Sedan-str. 8, 27. Mai 1947.

Bruno Teichert, Edelgard Teichert geb. Hennig. Unna (Fr.-Ebert-Str. 42) und Unna (Hochstr. 37), 29. Mai 1947.

Karl-Heinz Kleiböhmer, Ruth Kleiböh-mer geb. Hinkelbein. Unna (Friedrich-Ebert-Str. 89), 29. Mai 1947.

Bernhard Hilbk, Hildegard Hilbk geb. Reil. Unna (Hertingerstr. 183) und Unna (Bachstr. 24), 30. Mai 1947.

Fritz Flocke, Anneliese Flocke geb. Os-senkopp. Unna-Königsborn und Essen, 31. Mai 1947.

Gerhard Prause, Irmgard Prause geb. Hauk. Heeren (Kamener Straße), 31. Mai 1947.

Paul Schlenkhoff, Maude Schlenkhoff geb. Lettau. Unna (Fritz-Husemann-Straße 25 u. Hertingerstr. 49), 1. 6. 47.

Michael Kohn, Anna Kohn geb. Raulf. Massen (Buderstr. 96) und Unna, 3. Juni 1947.

Es wird festgestellt, daß der am 17. Ja-nuar 1923 in Kamen geborene Steuer-inspektor Friedrich Wilhelm Gottfried Kümper am 28. Februar 1945, 12 Uhr, in den Kämpfen bei Dausfeld in der Eifel gefallen ist. Amtsgericht Kamen.

Freigabescheine, Bedarfsbestellungen f. Hanf- u. Seilerwaren von Industrie, Bau-gewerbe und Landwirten werden von mir schnellstens beliefert. Jakob Schmitt, Unna, Massener Str. 85, Hanf- und Seilerwaren.

Verschiedenes

Dolmetscher-Lehrgang für Anfänger be-ginnt 30. 6. 1947. Anmeldung und Prospekte durch das Sekretariat der Unnaer Privat-Sprachsch. U.-Königsborn, Platanen-Allee 70. Sprechst. Mo., Mi., Fr. v. 15—18 Uhr.

Gr. Versch.-Gesellschaft (Lebens- und Sachversch.) sucht für Unna u. Um-g. fachkund. Mitarbeiter auf Provisions-basis. Bewerbung u. Darleg. der pers. u. polit. Verhältnisse unter Nr. 687 A. B. Unna.

Suche tüchtige Hausschneiderin jeden Monat für einige Tage bei guter Ver-pflegung. Ang. u. 678 A. B. Unna.

Leerstehendes Zimmer von alleinrech. Herrn als Wohn- u. Schlafraum gesucht, mögl. mit klein. Raum für Lagerzwecke. Ang. 681 A. B. Unna.

Möbl. Zimmer ab sofort sucht Stud.-Rät'n. Ang. 680 A. B. Unna.

Alleinst. Studienrat sucht ruh., möbl. Zimmer für sofort. Ang. 677 A. B. Unna.

Möbl. Zimmer an alleinst., ordtl. Mann ab sofort zu vermieten. Angeb. u. 675 A. B. Unna.

Tausche 3 Zimmer, abgeschl. Etage, mit Keller u. Garten, geg. Zechenwohnung, 3—4 Zimmer, mit Stall und Garten. Ang. 673 A. B. Unna.

Jg. Foxterrier zu kaufen gesucht. Ang. 656 A. B. Unna.

Junger Drahthaar-Fox od. Dackel (Rüde) zu kaufen gesucht. Angeb. 679 A. B. Unna.

Arzneipflanzen: Holunderblüten, Huf-lattichblätter u. Wurzel, Spitzwegerich-kraut. Annahme: Dr. Karl Meyer, Ka-men, Bahnhofstr. 55.

Die erkannte Person, die am Mittwoch, 28. 5., 11.30 Uhr, in Kaisers Kaffee-Geschäft Kamen irrtümlicherweise eine schwarze Geldbörse m. Inhalt einge-steckt hat, wird gebeten, dieselbe bei Kaisers abzugeben, andernfalls An-zeige erstattet wird.

Die erkannte Frau, die am 24. 5. in der Drogerie Klinkmann, Kamen, eine schwarze Mappe mit Lebensmittel-scheinen genommen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe i. d. Geschäfts-stelle der „Amtl. Bekanntm.“ Kamen abzugeben, andernfalls Anzeige er-stattet wird. Ein Ostflüchtling.

Weiße Wolljacke Pfingstmontag, Fern-straße 1, gefund. Lünern, Bachstr. 111.

Verschiedenes

BV. Königsborn. Sonnabend, 31. 5. 47, 20 Uhr, im Vereinslokal Wicke Mo-natsversammlung. Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht. Der Vorstand.

Handball-Sitz-Turnier des Turnvereins Unna-Colonie 1880 am Sonntag, den 1. Juni, Beginn 13.30 Uhr, Jahnstadion Kamener Straße. Teilnehmende Mann-schaften: VfL Bochum 48, Eintr. Dort-mund Res., TV. Soest, Hamm-L. Spiel-Vereinigung 03/04, Tus. Ahlen, Ost-weennar, VfL. Kamen 54 und Unna-Colonie 1880.

Tischtennisturnier TC. Unna — HSV. Hamm Sonntag, den 1. Juni, 10.30 Uhr, Saal Alexander.

Briefmarkensammler-Verein am Heilweg, Unna, Sonntag, 1. Juni, 10 Uhr, bei Nordhaus wichtige Mitgliederversamm-lung.

Achtung! Milchschaffhalter von Massen und Umgebung. Sonntag, 1. 6. 1947, 16 Uhr, im Lokal Brune wichtige Aus-sprache zwecks Bildung eines eigenen Vereins und Einrichtung einer eigenen Deckstelle. Milchschaff-Zuchtverein Unna. Der Vorstand.

Vor der Handwerkskammer zu Dort-mund bestand seine Meisterprüfung als Klempner und Installateur Georg Blum, Hemmerde, Kreisstraße 80.

Übersetzungen: Englisch, Französisch, Italienisch, Holländisch, Dänisch, Schwe-disch, Russisch und Polnisch. — Ausfüh-rung sämtl. Schreibarbeiten, Abschriften von wissenschaftl. Büchern, Doktorarbei-ten, Dokumenten u. Zeugnissen, Anfer-tigung von Gesuchen aller Art. — Fer-tigung von Vervielfältigungen mit Belie-bigung von Papier. — Annahme von In-seraten für sämtl. Zeitungen aller vier Besatzungszonen zu Originalpreisen.

Übersetzungen, Schreib- u. Zeitungs-büro A. Wiede, Unna, am Bahnhof. An-nahmestelle in Holzwickede, Nordstr. 40, Kachelofen, groß, wenig gebraucht (Leip-ziger Modell) gegen Herrenanzug, Gr. 50, oder Stoff mit Zutaten. Ang. 678 A. B. Unna.

Bombenbesch. bietet ein f. neues Be-beltheim (6x4) in Unna gegen Nützlich-es. Ang. 572 A. B. Unna.

Sommeranzug, hell, 3tlg., für 14- bis 20jähr., 1.68 m, gegen 1 Oberbett od. Bettwäsche. Ang. 417 A. B. Kamen.

Wohnzimmerschrank, 1.60 br. u. Tisch gegen Radio oder Nähmaschine. Ang. 537 A. B. Unna.

Biete — Suche

Kinderwagen, gt. er-halten, geg. Sport-wagen. Ang. 573 A. B. Unna.

13/50 Ford-Vergaser gegen Nützliches. Angeb. 588 A. B. Unna.

Kleiderschrank, w. gr. Z.-Ofen gegen Brennmaterial. An-gebote 597 A. B. Unna.

Herren-Anzug, Gr. 48, gegen Ober-bett. Ang. 598 A. B. Unna.

Damenfahrrad, fahr-bereit, geg. Brenn-material. Ang. 672 A. B. Unna.

2 neue Wolldecken geg. Küchenwaage. Angeb. 567 A. B. Unna.

Nützliches geg. Ar-beitsanzug, Gr. 50. Angeb. 604 A. B. Unna.

Nützliches gegen Flach- oder Rund-strickmasch. Ang. 451 A. B. Unna.

Nichtraucher sucht EB- oder Kaffe-service. Ang. 455 A. B. Kamen.

Herren-Fahrrad, gut erh., gegen gleich-wert. B.-Fahrrad. Angeb. 611 A. B. Unna.

Hausmangel u. Dek-kelpfanne gegen Nützliches. Kamen, Gartenpl. II 23.

Gasherd, 3tl., mit Backofen u. Bräter gegen Küchenherd, weiß, gut erh. An-gebote 533 A. B. Unna.

Nichtraucher sucht reissassigen, jung Drahthaar-Foxter-rier zu kaufen. Angeb. 612 A. B. Unna.

Veranstaltungen

Tonhalle Unna. „Traum ohne Ende“. Ein engl. Film in deutscher Sprache. Wochenschau: Welt im Film. Sprache-liche über 14 Jahre zugelassen. An-fangszeiten: wochentags: 13, 14.30, 16.45 und 19.30 Uhr; sonntags: 13, 15, 17.15 und 19.30 Uhr.

Lichtspiele Unna. „Casanova heira-tet“ mit Lizzi Waldmüller, Karl Schön-böck, Irene von Meyendorf, Fita Benk-hoff. Jugendverbot. Kulturfilm: Bur-genland. Wochenschau: Welt im Film. Anfangszeiten: wochentags und son-natags: 15.00, 17.15 und 19.30 Uhr.

Lichtspiele Massen. „Orientexpress“ mit Siegfried Breuer, Rudolf Prack, Paul Dahlke und Gusti Wolf. Beifilm: „Unser täglich Brot“. Wochenschau: „Welt im Film“. Jugendverbot. Anfangszeiten: Samstag und Sonntag 19.00, 20.00 Uhr; Montag bis Freitag 20.00 Uhr.

Lichtspiele Heeren. Freitag bis Mitt-woch: „Ein Blick zurück“ mit Rudolf Förster, Hilde Weißner, Gustav Dissel, Hilde Körber. „Welt im Film“ Wochenschau. „Wiener Sängerknaben“ Kul-turfilm. Anfangszeiten: Wo. 19.30 Uhr, So. 17 und 19.30 Uhr.

Musikverein der Stadt Unna. Wieder-beginn der Proben (Schöpfung und Bunk-Oratorium) Dienstag, 3. Juni, 20 Uhr, in der Lindenschänke, Markt.

Kommunistische Partei, Ortsgr. Unna. Sonntag, 1. 6. 47, 19.30 Uhr, im Lo-kal Drücke, Unna, am Markt: General-Mitgliederversammlung. Die Ortsleitung.

Gastspielregisseur Tony Ratzky. Frei-tag, 30. 5., Konzert „5000 Taler“ mit Künstlern d. Städt. Bühnen Dortmund. Sonntag, 1. 6., ab 17 Uhr, Dienstag, 3. 6., u. Donnerstag, 5. 6., ab 19.15 Uhr Tanzkabarett, Saalbau Nagel, Kamen.

Schwarz-Gelb 07 Unna. Zwecks Grün-dung einer Jugend- u. Schülerabtlg. f. d. Sportarten: Fußball, Handball und Leichtathletik laden wir die Jungen von Unna, die Interesse an unserm Sport haben, zu der am Mittwoch, 4. 6., 19.30 Uhr, stattfindenden Grün-dungsversammlung im Lokal Kame-gießher herzlichst ein. Der Vorstand.

Schwarz-Gelb 07 Unna. Wir laden hier-mit herzlich u. dringend zur Mitglie-der-Versammlung am Samstag, 31. 6., 20 Uhr, im Gasthof Goertz ein. Der Vorstand.

Druck: P

Nr. 23

Lebens

1. Herab-

Es muß damit

und Altersstu-

500 g gesenk-

werden kann.

2. Brot a-

abschnitt der

Speisekartoffel-

Verbindung n-

schnitte der

tigkeit.

3. Nachtr-

Nunmehr dü-

ten 11 der 1

4. Fett u-

102. ZP. we-

Lebensmittel

11

12

13

14

15

16

31

32

33

34

35

36

Außerdem

entsprechend

sowie der E

Soweit E

der gleichen

des Wertes

Butterschmal

5. Entrab-

lich gebesse

Aufrufpla

Lebens

Erwachsen

Jugendliche

Kinder

Kleinkinde

Kleinstkinn

Säuglinge

Vollelbeist

unter 6 J

Selbstvers

Zus.-K. f. N

Zus.-K. f. T

Zus.-K. f. S

Zus.-K. f. S

Hausverpf

für Bergsc

Hausverpf

für Bergsc

Ber.-Karte

* Diese A

* Bei der S

2. Woche i

Die Abschn

Kinder g

Kindergetre